

ENTWURF

Stand: 06.12.2022

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verteilung des Steueraufkommens im interkommunalen Gewerbegebiet der Gemeinden

Bovenau, Bredenbek und Felde

unter Beteiligung der

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Zwischen

der Gemeinde Bovenau (Amt Eiderkanal), vertreten durch den
Bürgermeister Daniel Ambrock,

der Gemeinde Bredenbek (Amt Achterwehr), vertreten durch den
Bürgermeister Thorsten Schwanebeck,

der Gemeinde Felde (Amt Achterwehr), vertreten durch den Bürgermeister
Olaf Greve,

sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-
Eckernförde (WFG), diese vertreten durch den Geschäftsführer Kai Lass,

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden Bovenau, Bredenbek und Felde streben im
Zusammenwirken mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises
Rendsburg-Eckernförde die Fortsetzung der bisherigen interkommunalen
Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und Vermarktung von
Gewerbeflächen im ursprünglich geplanten Umfang (Prioritätenklassen I bis
V) an. Hierzu haben die Vertragspartner am 25.02.2000 einen Vertrag
geschlossen, der in der Fassung der letzten Änderung vom 21.07.2008
Grundlage der nachfolgenden Vereinbarung ist.

Die in dem Vertrag enthaltenen Regelungen zur Verteilung von Erträgen
und finanziellen Lasten, die aus dem Gewerbegebiet erwachsen,
entsprechen aufgrund der langjährigen Entwicklung des Gebietes nicht
mehr den Anforderungen der Vertragsparteien. Dieser Änderungsvertrag
verfolgt das gemeinsame Ziel, einen ausgewogenen Interessenausgleich

zwischen den beteiligten Vertragsparteien im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Bestimmungen dauerhaft zu gewährleisten.

Mit diesem Vertrag soll für die Zeit ab Abschluss dieses Vertrages zunächst

- die Verteilung der Erträge und finanziellen Vorteile,

die einen Bezug zum interkommunalen Gewerbegebiet haben, zwischen den Vertragspartnern neu geregelt werden. Im Übrigen bleibt der Vertrag zunächst unverändert bestehen.

In einem weiteren Schritt werden die Vertragspartner die Kosten und Lasten, die mit der Erweiterung und Unterhaltung des interkommunalen Gewerbegebietes verbunden sind, interessengerecht und fair zwischen allen Partnern neu regeln. Dies bleibt einer weiteren Vertragsänderung vorbehalten.

Änderungen

des Vertrages vom 25.02.2000 in der Fassung vom 21.07.2008

I. § 7 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

- (2) Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, die von den in den Gewerbeflächen gelegenen Betrieben anfallen, unterliegen der Ausgleichszahlung zwischen den Gemeinden. Näheres regelt § 8.
- (3) Die durch die Errichtung und den Betrieb des Gewerbegebietes entstehenden Vor- und Nachteile im Bereich der Grundsteuer werden nicht unter den beteiligten Gemeinden ausgeglichen.

II. § 8 des Vertrages erhält folgende Fassung:

§ 8 Gewerbesteuer

- ~~(1) Die durch die Errichtung und Betrieb des Gewerbegebietes entstehenden Vor- und Nachteile im Bereich der Grundsteuer werden nicht unter den beteiligten Gemeinden ausgeglichen.~~ Siehe § 7 Absatz 2

- (1) Die durch die Errichtung des Gewerbegebietes entstehenden Vor- und Nachteile im Bereich der Gewerbesteuer gleichen die beteiligten Gemeinden durch Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus:

- a) Die jeweils heheberechtigte Gemeinde führt für die betreffenden Gewerbeflächen im Gewerbegebiet die Gewerbesteuerveranlagung durch und stellt zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres das Gewerbesteueraufkommen im abgelaufenen Halbjahr für diese Flächen fest. Die Verteilung der erzielten Steuereinnahmen ist in den folgenden Absätzen geregelt.
- b) Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage werden die danach verbleibenden Netto-Gewerbesteuererinnahmen zwischen den Gemeinden wie folgt geteilt:
 - 70 vom Hundert verbleiben der heheberechtigten Gemeinde,
 - 10 vom Hundert entfallen auf die Gemeinde Felde,
 - 20 vom Hundert stehen der weiteren, nicht heheberechtigten Gemeinde zu.

Die jeweils heheberechtigte Gemeinde überweist die den anderen Gemeinden zustehenden Anteile jeweils innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag.

(2) Absatz 1 gilt bei Steuererstattungen entsprechend.

III. Die bisherigen §§ 9 und 10 entfallen mit Ablauf des 30.06.2023.

IV. § 11 des Vertrages erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Bovenau erklärt sich bereit, den Regelungsinhalt des § 8 (neu) auch auf den vorhandenen oder zukünftigen ggf. erweiterten Unternehmensbestand der Firma Hahn & Co auszudehnen.

V. § 12 des Vertrages erhält folgende Fassung:

- (1) Mit dieser Vereinbarung beantragen die vertragsbeteiligten Gemeinden gemäß § 9 Abs.5 FAG, beginnend mit dem Finanzausgleichsjahr 2024 (maßgeblicher Zeitraum für die Steuerkraft 01.07.2023 bis 30.06.2024), das Gewerbesteueraufkommen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen zu berücksichtigen. Für die Berechnungen zum Finanzausgleich wird abweichend von der Kassenstatistik das nach Absätzen 2 und 3 gemeldete Aufkommen bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden in dem entsprechenden Anteil zugerechnet.
- (2) Die jeweils heheberechtigte Gemeinde meldet gegenüber dem Statistikamt Nord bis Ende Oktober eines Jahres für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das nach Abs.2 ermittelte Gewerbesteueraufkommen sowie sie Gewerbesteuerumlage. Die gilt entsprechend bei negativen Aufkommen.

(3) Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 erfolgt der Interessenausgleich hinsichtlich der Gewerbesteuereinnahmen unter entsprechender Anwendung der bisherigen Regelungen der §§ 9 und 10 unter Berücksichtigung des in § 8 Absatz 1 (neu) festgelegten Teilungsschlüssels.

VI. Dieser Änderungsvertrag tritt (rückwirkend) mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Ort, Datum

Gemeinde Bovenau

Gemeinde Bredenbek

Daniel Ambrock
Bürgermeister

Thorsten Schwanebeck
Bürgermeister

Gemeinde Felde

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Olaf Greve
Bürgermeister

Kai Lass
Geschäftsführer